



ÖAMTC
Rechtsdienste
Schubertring 1-3
A-1010 Wien

An das
Präsidium des Nationalrates
c/o Parlament
Dr. Karl Renner-Ring
1017 Wien

Datum: Wien, 5. September 2005
Zeichen: Dr. Ha-ta
Bearbeiter: Mag. Verena Hirtler
Telefon: 01/71199-1246
Telefax: 01/71199-1259
Email: hugo.haupfleisch@oeamtc.at


**Entwurf einer Novelle zum Gelegenheitsverkehrs--Gesetz 1996
Stellungnahme des ÖAMTC;
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
GZ: BMVIT-167.540/0013-II/ST5/2005**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage übermittelt der ÖAMTC seine oben genannte Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung

Gleichzeitig haben wir diese Stellungnahme auch per Email übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Hugo Haupfleisch
Hauptabteilungsleiter
Rechtsdienste

Tel (0222) 711 99-0
Fax 711 99-1259

Juristische
Kurzauskünfte:
Tel (0222) 711 99-8

Rechtshilfe
rund um die Uhr:
In Notfällen
auch nachts und
an Wochenenden
rufen Sie den
Euro-Notruf:
Tel (0222) 982 13 04

Beilagen: wie erwähnt



ÖAMTC
Rechtsdienste
Schubertring 1-3
A-1010 Wien

Stellungnahme des ÖAMTC

zum Entwurf einer Novelle zum Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 (GZ. BMVIT-167.540/0013-II/ST5/2005)

A) Grundsätzliches:

Der ÖAMTC erhebt gegen die beabsichtigten Neuerungen im Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996, wodurch hauptsächlich Anpassungen an die geltenden Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 vorgenommen werden, **keinen Einwand**.

Der ÖAMTC nützt jedoch die bevorstehende Novellierung, um auf einen dringenden **zusätzlichen Änderungsbedarf** hinzuweisen: Seit Jahren fordert der ÖAMTC eine bessere **rechtliche Absicherung von Fahrgemeinschaften**, die aus umwelt- und energiepolitischen Gründen unbedingt uneingeschränkt zu befürworten sind.

Zudem ruft der ÖAMTC im Interesse der Kindersicherheit seine seinerzeitigen Anregungen in Erinnerung.

B) Fahrgemeinschaften

Aus Anlass der Begutachtung der vorliegenden Novellierung des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes wird wieder auf die mehrmals seitens des ÖAMTC erhobene Forderung an den Gesetzgeber hingewiesen, endlich Fahrgemeinschaften, die in Zeiten hoher Treibstoffpreise und Immissionsbelastungen an Bedeutung gewinnen, rechtlich abzusichern.

Nach wie vor ist es formal unzulässig, die tatsächlich anfallenden Kilometerkosten (im Sinne von Betriebskosten) auf sämtliche Teilnehmer an einer Fahrgemeinschaft (d.h. auf Lenker und Mitfahrer) gleichmäßig aufzuteilen. Nach der derzeitigen Bestimmung und im Zusammenhang mit der ständigen diesbezüglichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (etwa vom 07.07.1971, ZI 2099, 2100/70) sind Fahrgemeinschaften konzessionspflichtig iSd § 2 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz, sofern bei gleichteiliger Tragung der Betriebskosten durch alle beförderten Personen die eigene Beförderung des Lenkers zumindest zu einem größeren Teil mitumfasst ist. Demnach dürfte der Fahrzeughalter und -lenker lediglich den amtlichen Kilometergeldsatz für eine mitbeförderte Person in der Höhe von derzeit 5 Cent (!) erhalten. Andernfalls wird dem Lenker eine Gewinnabsicht unterstellt. Nach Ansicht des ÖAMTC sollten echte Fahrgemeinschaften nicht länger unter die Konzessionspflicht der in § 3 vorgesehenen Gewerbe fallen und dies endlich mit einer entsprechenden Bestimmung klargestellt werden.

Konkret schlägt der ÖAMTC vor, den Beteiligten einer Fahrgemeinschaft zu ermöglichen, den **amtlichen Kilometergeldsatz** in der Höhe von derzeit 36 Cent für die jeweils gemeinsam zurückgelegte Strecke zuzüglich des vorgesehen Betrages für weitere mitbeförderte Personen **zu gleichen Teilen auf sämtliche Mitfahrer zu verteilen**. Solche Aufwendersatzbeiträge stellen keinen Ertrag dar, der im Sinne einer gewerblichen Personenbeförderung beachtlich ist.

Eine entsprechende Klarstellung im Gelegenheitsverkehrs-Gesetz ist jedenfalls ein erster Schritt in die richtige Richtung, da die Bestimmungen der Gewerbeordnung subsidiär zum Gelegenheitsverkehrs-Gesetz gelten. Sollte jedoch außerdem von einer Qualifizierung solcher Fahrgemeinschaften als gewerbsmäßig iSd § 1 Abs 2 1. Halbsatz GewO ausgegangen werden, ist eine entsprechende zusätzliche Klarstellung im Sinne einer Ausgestaltung als

Tel (0222) 711 99-0
Fax 711 99-1259

Juristische
Kurzauskünfte:
Tel (0222) 711 99-8

Rechtshilfe
rund um die Uhr:
In Notfällen
auch nachts und
an Wochenenden
rufen Sie den
Euro-Notruf:
Tel (0222) 982 13 04

Ausnahmetatbestand iSd §§ 4-6 GewO ein nächster logischer Schritt, um Fahrgemeinschaften rechtlich abzusichern.

Wiederholt weist der ÖAMTC zudem darauf hin, dass die **ausgewogene wechselseitige Mitnahme durch Fahrzeugeigentümer** im Rahmen von vereinbarten Fahrgemeinschaften ebenfalls nicht der Konzessionspflicht unterliegen soll. Mit der wechselseitigen Mitnahme wird von den Beteiligten an der Fahrgemeinschaft keinesfalls eine Gewinn- oder Einnahmezielungsabsicht, sondern eine im allgemeinen Interesse liegende umweltfreundliche und energiepolitisch vernünftige Reduzierung des Fahrzeugverkehrs angestrebt.

Um einen etwaigen Missbrauch von vornherein hintanzuhalten, wird vorgeschlagen, die Ausnahme für Fahrgemeinschaften auf Personen- und Kombinationskraftwagen (bzw auf eine Höchstzahl von beförderten Personen) zu beschränken.

Am Rande sei auch noch angemerkt, dass der ÖAMTC in der Förderung von Fahrgemeinschaften ein primäres gesellschafts- und verkehrswirtschaftliches Ziel erkennt: Durch die hohen finanziellen Belastungen, denen die Autofahrer ausgesetzt sind, werden viele Menschen in ihrer Mobilität schon derzeit faktisch eingeschränkt. Nicht immer haben die Menschen die Möglichkeit, auf öffentliche Verkehrsmittel umzusteigen. Fahrgemeinschaften dienen – unter optimalen Voraussetzungen – den Menschen insbesondere zur Erreichung ihres Arbeitsplatzes und bewirken eine umweltfreundliche Reduktion des Verkehrsaufkommens. Um Fahrgemeinschaften zu forcieren, bedarf es aber mehr als einer oben angeregten Klarstellung im Gelegenheitsverkehrs-Gesetz oder in der Gewerbeordnung: Dringend notwendig erscheinen in Ballungszentren optimal angelegte Umsteigemöglichkeiten (keine Kurzparkzonen!) aus dem „Fahrgemeinschaftsauto“ in die Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel (z.B. etwa an Knotenpunkten von Autobahnen und leistungsfähigen öffentlichen Verkehrsmitteln).

C) Kindersicherheit:

Untersuchungen des ÖAMTC haben gezeigt, dass nach wie vor zahlreiche Kinder in PKWs ungesichert befördert werden. Insbesondere nimmt die Bereitschaft vieler Eltern, ihre Kinder den gesetzlichen Vorschriften entsprechend zu sichern, mit zunehmendem Alter der Kinder deutlich ab. Vor diesem Hintergrund war es konsequent, dass der Gesetzgeber im Interesse der Kindersicherheit ab 1. Juli 2005 im Rahmen des Führerschein-Vormerksystems auch die unterlassene Sicherung von Kindern als Vormerkdelikt (inkl Maßnahmen) festlegte.

Presseberichte aus den einzelnen Bundesländern zeigten bald, dass die unterlassene Kindersicherung das häufigste festgestellte Vormerkdelikt in ganz Österreich darstellt. Im Zuge der dadurch ausgelösten öffentlichen Diskussion traten allerdings zahlreiche Eltern an den ÖAMTC heran, um auf die fehlende gesetzliche Verpflichtung zur Kindersicherung in Taxis, Mietwagen und Gästewagen hinzuweisen. Sie forderten daher vom ÖAMTC, sich für eine Abschaffung der Ausnahme von der Kindersicherungspflicht in Taxis einzusetzen.

Wie wir bereits in unserer Stellungnahme vom 21.01.1999 anlässlich der damaligen Novellierung des Gelegenheitsverkehrsgesetzes hingewiesen haben, sind in den letzten Jahren immer mehr Kindersicherungssysteme auf den Markt gekommen, die für Kinder verschiedener Altersgruppen verwendet werden können. Vor allem für größere Kinder sind neben speziellen Kindersitzen auch ECE-genehmigte Sitzpolster für zulässig erklärt worden.



Daher verlangt der ÖAMTC vom Gesetzgeber, in Abstimmung mit den betroffenen Interessenvertretungen, diese Lücke zu schließen und schrittweise dafür zu sorgen, dass in den genannten Fahrzeugen auch dem Gesetz entsprechende Einrichtungen zur Kindersicherung mitgeführt werden. Eine analoge Regelung im Rahmen der 26. Novelle des Kraftfahrzeuggesetzes – gegebenenfalls mit entsprechenden Übergangsfristen – wäre jedenfalls vorzusehen.

*Mag. Verena Hirtler
ÖAMTC-Rechtsdienste
Wien, 07.09.2005*